

Fassung Juli 2018

1 Allgemeines

Diese Nutzungsbedingungen gelten für die von der BW-Bank (nachfolgend »Bank«) ausgegebene polygoCard pay (nachfolgend »Debitkarte«) als unpersonalisierte Guthabekarte. Mit der Nutzung der Debitkarte erklärt sich der Karteninhaber mit der Geltung dieser Nutzungsbedingungen einverstanden.

2 Verwendungsmöglichkeiten und Leistungen der Debitkarte

- 2.1 Mit der Debitkarte kann der Karteninhaber im In- und Ausland im Mastercard-Verbund bei Vertragsunternehmen Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen. Soweit mit der Debitkarte zusätzliche Leistungen (z. B. ein Vorteilsprogramm) verbunden sind oder verbunden werden, wird der Karteninhaber hierüber gesondert informiert.
- 2.2 Die Debitkarte kann außerhalb der Erbringung von Zahlungsdiensten als Speichermedium für Zusatzanwendungen eines Handels- und Dienstleistungsunternehmens (»Partnerunternehmen«) verwendet werden, ohne dass die Bank Vertragspartner für diese Zusatzanwendungen ist. Für diese Zusatzanwendungen gelten allein die von dem Karteninhaber mit dem Partnerunternehmen abgeschlossenen Verträge.
- 2.3 Der Einsatz der Debitkarte richtet sich nach den weiteren Regelungen dieser Nutzungsbedingungen.

3 Aktivieren der Zahlungsfunktion

- 3.1 Die Debitkarte kann nur eingesetzt werden, sofern auf der Debitkarte ein ausreichendes Guthaben vorhanden ist.
- 3.2 Der Karteninhaber kann die Debitkarte durch Überweisung des entsprechenden Betrags auf ein gesondertes, nur der Kartennummer, nicht dem Karteninhaber zugeordnetes Konto bei der Bank (»Kartenkonto«) aufladen.
- 3.3 Auf das Kartenkonto können im Monat maximal 100 EUR überwiesen werden, wobei das Guthaben auf dem Kartenkonto zu keiner Zeit mehr als 100 EUR betragen darf.

4 Einsatz und Entladen der Debitkarte

- 4.1 Der Karteninhaber kann die Kartenfunktion an unbedienten Bezahlautomaten (z. B. Parkautomaten) nur bis zu einer Höhe von 25 EUR je Transaktionsbetrag (»Verfügungslimit«) zu Bezahlzwecken nutzen.
- 4.2 Das Guthaben wird verringert durch:
 - (a) die Nutzung der Debitkarte für Bezahlvorgänge,
 - (b) Auszahlungen auf Grundlage eines entsprechenden Auszahlungsverlangens des Karteninhabers und
 - (c) die Belastung des Kartenkontos mit Entgelten.Die Entgelte richten sich gemäß Nummer 12 dieser Bedingungen nach dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.
- 4.3 Der Karteninhaber erhält für die auf dem Kartenkonto gespeicherten Guthaben keine Zinsen.

5 Auszahlung des Guthabens

- 5.1 Auf schriftliche Aufforderung des Karteninhabers mittels eines Rückgabeantrags überweist die Bank das sich auf der Debitkarte befindliche Guthaben auf das im Rückgabeantrag angegebene Abrechnungskonto des Karteninhabers bei einem Kreditinstitut.
- 5.2 Der Rückgabeantrag ist in einer Filiale der Bank abzugeben oder an die im Rückgabeantrag genannte Adresse zu senden.

6 Sorgfältige Aufbewahrung der Debitkarte und Haftung des Karteninhabers für den auf dem Kartenkonto gespeicherten Betrag

- 6.1 Der Karteninhaber hat die Debitkarte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.
- 6.2 Die Debitkarte ist trotz Unterschrift und Aufdruck des Namens für Bezahlzwecke nicht personalisiert, also dem Karteninhaber bei Bezahlvorgängen nicht zuzuordnen und nicht durch Authentifizierungsverfahren geschützt. Sie sollte deshalb genauso sicher verwahrt werden wie Bargeld. Denn jede Person, die im Besitz der Debitkarte ist, hat die Möglichkeit, missbräuchlich über den aufgeladenen Betrag zu verfügen.

7 Kündigung durch den Karteninhaber

- 7.1 Der Karteninhaber kann die Nutzungsbedingungen jederzeit durch entsprechende Erklärung gegenüber der Bank kündigen.
- 7.2 Die Verträge, auf deren Grundlage die Debitkarte nach Nummer 2.2 als Speichermedium für Zusatzanwendungen genutzt werden kann, können nur durch gesonderte Erklärung gegenüber dem jeweiligen Partnerunternehmen gekündigt werden. Die Wirksamkeit dieser Kündigung richtet sich nach der Vereinbarung mit dem jeweiligen Partnerunternehmen.
- 7.3 Die Auszahlung eines evtl. Restguthabens erfolgt wie unter Nummer 5 beschrieben.

8 Sperre der Debitkarte durch die Bank

- Die Bank darf die Debitkarte sperren, wenn
- (a) sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, also wenn die Fortsetzung des Kartenvertrags auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers für die Bank unzumutbar ist,
 - (b) sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Debitkarte dies rechtfertigen oder
 - (c) der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Debitkarte besteht.

9 Übertragbarkeit der Debitkarte

Die Debitkarte ist nicht übertragbar.

10 Laufzeit und Rückgabe der Debitkarte

- 10.1 Die Debitkarte ist nur für den auf der Debitkarte angegebenen Zeitraum gültig und verlängert sich nicht automatisch.

11 Fremdwährungsumrechnung beim Auslandseinsatz

Nutzt der Karteninhaber die Debitkarte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird die Debitkarte gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechsellkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Karteninhabers wirksam.

12 Entgelte

Die vom Karteninhaber gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.

13 Einschaltung Dritter

Die Bank ist berechtigt, sich im Rahmen der Nutzungsbedingungen zur Bewirkung der von ihr zu erbringenden Leistungen Dritter zu bedienen.

14 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank kann sich der Karteninhaber an die im Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank näher bezeichnete(n) Streitschlichtungsstelle(n) wenden.

15 Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Für den Kartenvertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ist der Karteninhaber Kaufmann, ist ausschließlicher Gerichtsstand Stuttgart. Im Übrigen ist Stuttgart Gerichtsstand für den Fall, dass der Karteninhaber nach Abschluss des Kartenvertrags seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder dieser zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.